

An das  
Sozialministeriumservice  
Zentrale Poststelle  
Gruberstraße 63  
4021 Linz

Eingangsstempel

**ANTRAG auf  
ÜBERBRÜCKUNGSZUSCHUSS FÜR SELBSTSTÄNDIGE**

zur Sicherung einer bereits bestehenden selbstständigen Erwerbstätigkeit von Unternehmerinnen und Unternehmern mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH. zur Abgeltung eines im laufenden Betrieb entstehenden behinderungsbedingten Mehraufwand aus Mitteln des Bundeshaushaltes und aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds.

ERSTANSUCHEN  ANSUCHEN UM WIEDERHOLTE ZUERKENNUNG

**HINWEISE:**

Vor Entscheidung über die Gewährung einer Förderung durch das Sozialministeriumservice ist vom Antragsteller/der Antragstellerin abzuklären, ob der Mehraufwand durch eine Betriebshilfe seitens eines öffentlichen Rechtsträgers (Kammer, Sozialversicherungsträger) ausgeglichen werden kann. Wird eine Unterstützung durch Betriebshilfe gewährt, ist eine Förderung aus Mitteln des Sozialministeriumservice nicht möglich!

Die pauschale Abgeltung kann jeweils für höchstens sechs Monate gewährt werden. Sie kann bei gleich bleibenden Voraussetzungen wiederholt gewährt werden.

Bitte in BLOCKBUCHSTABEN in Blau oder Schwarz ausfüllen

**ANTRAGSTELLENDEN PERSON**

Firmenbezeichnung (lt. Firmenbuch):	
Firmenanschrift:	
Hauptsächlicher Unternehmensgegenstand (Branchenbezeichnung):	
Firmenbuchnummer bzw. Vereinsregisternummer:	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID):	
Kennzahl des Unternehmensregisters (KUR):	
Telefon-Nummer:	
Fax-Nummer:	
E-Mail:	
Datum der Unternehmensgründung:	



Festgestellt von:

--

**ART DER GESUNDHEITSSCHÄDIGUNG**  
(Angaben nur erforderlich, falls diese nicht bereits aufliegen)

--

Wird Pflegegeld bezogen:

JA  NEIN

Stufe:

Es wird persönliche Assistenz am Arbeitsplatz in Anspruch  
genommen:

JA  NEIN

Ausmaß:

Stunden:

**MITARBEITENDE PERSONEN**

<input type="checkbox"/> Arbeiter:innen, Angestellte	Anzahl ,	Wochenstundenanzahl des DV
<input type="checkbox"/> geringfügig Beschäftigte	Anzahl ,	Wochenstundenanzahl des DV
<input type="checkbox"/> freie Dienstnehmer:innen	Anzahl ,	Wochenstundenanzahl des DV
<input type="checkbox"/> Honorar, Werkvertrag	Anzahl ,	Wochenstundenanzahl des DV
<b>bei LandwirtInnen:</b>		
Anzahl der mitbeschäftigten Familienangehörigen (i.S.d.§§ 2-2b BSVG):		
Begünstigte Person/en gem. §2/14 BEinstG:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn ja, wieviele

**DETAILLIERTE BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND BEGRÜNDUNG**

Ausgeübte Tätigkeiten (detaillierte Tätigkeitsbeschreibung), die vom Unternehmer / von der Unternehmerin bisher selbst durchgeführt wurden:

--

Eingetretene gesundheitliche Änderungen und Beschreibung jener Tätigkeiten, die infolge der Behinderung nicht (mehr) od. nur teilweise erbracht werden können:

--

Für die erhöhte Förderung bei krankheitsbedingtem Ausfall: (Warum und wie lange wird der voraussichtliche krankheitsbedingte Ausfall dauern?)
Bei welchen anderen Stellen haben Sie eine Förderung zur Abgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwandes beantragt bzw. beabsichtigen Sie einen Antrag zu stellen?
Haben Sie eine Betriebsausfallsversicherung abgeschlossen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**ERKLÄRUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN**

Die antragstellende Person nimmt zur Kenntnis, dass die zu Grunde liegende Förder-Richtlinie, und die entsprechende Datenschutzinformation, jeweils in aktueller Form auf der Homepage sozialministeriumservice.at verfügbar, und die § 20, 24-28 und 39-43 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln in der gültigen Fassung einen integralen Bestandteil dieses Fördervertrages bilden.

Sie verpflichtet sich insbesondere,

- Organen oder Beauftragten des Bundes, insbesondere dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Finanzen, die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen, dies insbesondere zum Zwecke der begleitenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens. Die haushaltsführende Stelle sowie die Abwicklungsstelle sind berechtigt zur förderwerbenden Person Transparenzportalabfragen durchzuführen. Die förderwerbende Person hat über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten.
- alle mit der gewährten Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen, Bücher und Originalbelege nach Auszahlung der Förderung zehn Jahre lang sicher und geordnet aufzubewahren.
- Fördermittel nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen zu verwenden.
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich der fördernden Stelle mitzuteilen.

- Ansprüche aus gewährten Förderungen, nicht abzutreten, mit einer Anweisung, einer Verpfändung zu belasten oder sonst darüber belastend zu Gunsten eines Dritten zu verfügen.
- bekannt zu geben, ob und in welchem Ausmaß um Förderungen für das Vorhaben bei anderen Kostenträgern angesucht wurde oder ein derartiges Ansuchen beabsichtigt ist.
- das geförderte Vorhaben fristgerecht durchzuführen.
- die Fördermittel widmungsgetreu zu verwenden.
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes zu beachten.
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG einzuhalten.

Die förderwerbende Person verpflichtet sich, dem Sozialministeriumservice oder einer beauftragten Förderabwicklungsstelle unverzüglich (binnen 5 Werktagen) bekanntzugeben, wenn eine dieser Verpflichtungen nicht oder teilweise nicht eingehalten wurde oder dieser Umstand droht.

Die förderwerbende Person verpflichtet sich im Falle der Nichteinhaltung dieser Vereinbarung, insbesondere der oben genannten Verpflichtungen, nach entsprechender Aufforderung des Sozialministeriumservice oder einer beauftragten Förderabwicklungsstelle, die Förderung unverzüglich zurückzuerstatten. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Fördermittel erlischt. Weitere Ansprüche des Sozialministeriumservice bleiben davon unberührt.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass Förderansuchen nur bearbeitet werden können, wenn ein vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Formular und sämtliche geforderten Dokumente vorliegen.

**Folgende Unterlagen liegen (in Kopie) bei** - Zutreffendes bitte ankreuzen:

**(Bitte keine Handy-Fotos von Unterlagen übermitteln; Dokumente im Scheckkartenformat bitte vergrößert übermitteln)**

- Kopie der Gewerbeanmeldung bzw. bei Neuen Selbstständigen die Meldung zur Pflichtversicherung bei der SVA
- für Landwirte: Pflichtversicherungsbestätigung bei der SV der Bauern
- bei TrafikantInnen: Kopie des Bestellungsvertrags
- bei bereits bestehenden Unternehmen: Einkommenssteuerbescheide der letzten 3 Jahre
- bei Neugründer/innen: Einnahmen-Ausgaben- Rechnung über die ersten 3 bis 6 Monate
- Dienstverträge, Anmeldung allfälliger Ersatzarbeitskräfte bei der Gebietskrankenkasse, Lohnzettel bzw. -konten, bei Personen, die eine Landwirtschaft betreiben, Versicherungsnachweise über beschäftigte Familienangehörige
- Auftragsbücher (Kopien) zum allfälligen Nachweis eines behinderungsbedingten Auftragsrückganges
- Werkverträge, Rechnungen, Zahlungsbestätigungen bei Fremdvergaben
- Förderzusagen von anderen Stellen für denselben Zweck

---

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

## Information

Ihr Antrag sowie auch die Nachreichung allfälliger Unterlagen sind an die zentrale Poststelle des Sozialministeriumservice in Oberösterreich zu senden, wo eine elektronische Erfassung erfolgt.

Der Antrag wird automatisch an die für Sie zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice weitergeleitet, die Ihnen auch zukünftig für telefonische oder persönliche Anfragen gerne zur Verfügung steht.

### **Landesstelle Burgenland**

Neusiedler Straße 46  
7000 Eisenstadt  
Tel. 02682 / 64 046

### **Landesstelle Kärnten**

Kumpfgasse 23 – 25  
9020 Klagenfurt  
Tel. 0463 / 58 64-0

### **Landesstelle Niederösterreich**

*Standort St. Pölten*  
Daniel Gran-Straße 8/3. Stock  
3100 St. Pölten  
Tel. 02742 / 31 22 24  
*Standort Wien*  
Babenbergerstraße 5  
1010 Wien  
Tel. 01 / 588 31

### **Landesstelle Oberösterreich**

Gruberstraße 63  
4021 Linz  
Tel. 0732 / 76 04-0

### **Landesstelle Salzburg**

Auerspergstraße 67a  
5020 Salzburg  
Tel. 0662 / 88 983-0

### **Landesstelle Steiermark**

Babenbergerstraße 35  
8020 Graz  
Tel. 0316 / 70 90

### **Landesstelle Tirol**

Herzog Friedrichstraße 3  
6020 Innsbruck  
Tel. 0512 / 56 31 01

### **Landesstelle Vorarlberg**

Rheinstraße 32/3  
6900 Bregenz  
Tel. 05574 / 68 38

### **Landesstelle Wien**

Babenbergerstraße 5  
1010 Wien  
Tel. 01 / 588 31

**Telefon österreichweit 05 99 88**